



KI-Inhalte kennzeichnen: Merkkarte fürs Redaktionsteam

Artikel 50 KI-Verordnung, Stand August 2026

Diese Karte gehört neben den Rechner, an dem eure Website gepflegt wird. Sie beantwortet auf einen Blick, ob ein Inhalt einen Hinweis braucht. Sie ersetzt keine Rechtsberatung und keinen Blick in den Verordnungstext.

Braucht dieser Inhalt einen Hinweis?

INHALT	WER IST VERPFLICHTET	HINWEIS NÖTIG?
Chatbot oder Assistent auf der Seite	Anbieter, ihr prüft nach	Ja, in der ersten Nachricht
KI-Bild oder KI-Video, das echt wirkt	ihr als Betreiber	Ja, sichtbar am Inhalt
Text zu einer Sache von öffentlichem Interesse	ihr als Betreiber	Nur ohne redaktionelle Prüfung
Gottesdienstzeiten, Termine, Gruppenseiten	niemand	Nein

Vor dem Veröffentlichen abhaken

- ☐ Herkunft jedes Bildes auf der Seite ist bekannt und notiert.
- ☐ Fotorealistische KI-Bilder tragen eine sichtbare Bildunterschrift.
- ☐ Der Entwurf wurde inhaltlich geprüft, nicht nur Korrektur gelesen.
- ☐ Die verantwortliche Person ist namentlich festgehalten.
- ☐ Bei Chat, Video und Audio steht der Hinweis am Anfang, nicht im Impressum.

Sätze zum Übernehmen

- Unter dem Bild: Dieses Bild wurde mit künstlicher Intelligenz erzeugt und zeigt keine reale Situation.
- Erste Zeile im Chat: Hier antwortet ein KI-Assistent, kein Mensch. Wer jemanden sprechen möchte, meldet sich im Büro.

Redaktionelle Verantwortung im Team

Verantwortlich

Person, die Entwürfe inhaltlich prüft und verwerfen darf

Vertretung

wer übernimmt bei Urlaub und Krankheit

Festgehalten am

Datum und Gremium

Ein pauschaler Satz im Impressum ersetzt keinen Hinweis am einzelnen Inhalt. Zu älteren Inhalten schweigt Artikel 50; eine rückwirkende Pflicht ist nach unserer Einschätzung nicht gewollt.